

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 26.11.2019		
Beratungspunkt	<b>Anpassung der Kurtaxesatzung - Pauschale Jahreskurtaxe für Zweitwohnungsinhaber</b>		
Anlagen	2		
Kontierung			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

### Erläuterungen:

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) beanstandet in ihrem jüngsten Prüfungsbericht, dass Zweitwohnungsinhaber in Donaueschingen bislang nicht zur Zahlung der Kurtaxe herangezogen werden. Gemäß § 43 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) sind Personen zur Zahlung einer Kurtaxe verpflichtet, welche „den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben“. Somit unterliegen Zweitwohnungsinhaber grundsätzlich der Kurtaxepflicht. Von dieser Pflicht befreit sind Personen, die in der Stadt arbeiten oder in Ausbildung stehen. Befreiende Gründe liegen auch vor, wenn die Zweitwohnung ausschließlich vermietet wird und eine Eigennutzung ausgeschlossen werden kann. Auch künftig von der Kurtaxepflicht befreit sind gemäß § 4 Absatz 1 der Kurtaxesatzung der Stadt Donaueschingen Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden, so zum Beispiel bei Studenten, welche den Zweitwohnsitz im Elternhaus beibehalten.

Mit Schreiben vom 13. März 2019 wurden alle im amtlichen Melderegister mit Zweitwohnsitz in Donaueschingen registrierten Personen aufgefordert, einen Fragebogen zur Ermittlung der Lebensverhältnisse und möglicher befreiender Gründe auszufüllen. Dies waren insgesamt 1.670 Personen. In Folge dessen meldete etwa ein Drittel der Angeschriebenen den Zweitwohnsitz in Donaueschingen ab, der in vielen Fällen in Vergessenheit geraten oder durch die Betroffenen nicht ordnungsgemäß abgemeldet worden war. Der verbliebene Rücklauf ergab, dass bei etwa 5 Prozent der Zweitwohnungsinhaber keine befreienden Gründe vorliegen. Dieser Personenkreis ist zur Zahlung einer pauschalen Jahreskurtaxe heranzuziehen.

Die pauschalierte Jahreskurtaxe bemisst sich über Multiplikation des Tageskurtaxesatzes in derzeitiger Höhe von 1,50 € mit der Zahl der durchschnittlichen Aufenthaltstage des Zweitwohnungsinhabers im Erhebungsgebiet. Es wird hierbei davon ausgegangen, dass der Zweitwohnungsinhaber den wesentlichen Teil seines Jahresurlaubs in der Zweitwohnung verbringt und darüber hinaus an einzelnen Wochenenden im Jahr die Zweitwohnung ebenfalls aufsucht. Somit ergibt sich eine durchschnittliche Aufenthaltsdauer von 40 Tagen, woraus über den derzeitigen Kurtaxesatz eine Pauschalkurtaxe in Höhe von 60 € resultiert. Die Rechtsprechung des VGH bestätigt diese Bemessungsgrundlage.

Durch die vorgeschlagene Anpassung der Kurtaxesatzung werden Zweitwohnungsinhaber, bei denen keine befreienden Gründe vorliegen, ab dem 1. Januar 2020 zur Zahlung einer

pauschalen Jahreskurtaxe in Höhe von 60 € herangezogen. Neu hinzuziehende Einwohner werden ab dem Beginn des dem Umzug folgenden Kalendermonats entsprechend zur anteiligen Zahlung der Jahreskurtaxe herangezogen. Personen, die ihrer Auskunftspflicht bislang nicht nachkamen, werden zeitnah nochmals aufgefordert, den Erhebungsbogen auszufüllen und ggf. ebenfalls zur Zahlung der Jahreskurtaxe herangezogen.

Es wird empfohlen, im Sinne der Wirtschaftlichkeit von einer rückwirkenden Erhebung abzu-  
sehen, auch wenn die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist. Da rückwirkend  
keine Pauschale veranlagt werden kann, wäre eine Einzelfallprüfung erforderlich, welche mit  
erheblichem Verwaltungsaufwand und entsprechenden Kosten verbunden ist. In Anbetracht  
der vorliegenden Datenerhebung der Lebensverhältnisse der Zweitwohnungsinhaber im lau-  
fenden Jahr muss davon ausgegangen werden, dass sich die Einnahmen auf nicht mehr als  
3.000 € pro Jahr belaufen würden. Ein solches Vorgehen wäre daher nicht nur unwirtschaft-  
lich, sondern ginge auch zu Lasten der Akzeptanz vorliegender Satzungsänderung.

1  
3  
Z  
BM  
IN  
OB  
bG 54

Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat beschließt:

1. Zweitwohnungsinhaber, bei denen keine befreienden Gründe vorliegen, werden ab dem 1. Januar 2020 zur Zahlung einer pauschalen Jahreskurtaxe in Höhe von 60 € herangezogen.
2. Die Änderungssatzung zur Erhebung der Kurtaxe wird entsprechend der Anlage 1 beschlossen.
3. Auf die Erhebung der Jahreskurtaxe in den Erhebungszeiträumen vor dem 1. Januar 2020 wird aus wirtschaftlichen Gründen verzichtet, obwohl die Festsetzungsverjährung noch nicht eingetreten ist.

Beratung: